

**Preisverordnung Nr. 223.
Verordnung über die
Außerkraftsetzung der Preisordnung Nr. 63.**

Vom 12. Januar 1952

Infolge der erweiterten, umfassenden Preiskontrolle unter Mitwirkung der Volkskontrollorgane wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Preisordnung Nr. 63 vom 28. Oktober 1947 (PrVOBl. 1948 S. 3) wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 224.
Verordnung über die Preise
für vollständig vergällten Branntwein
(Brennspiritus).**

Vom 12. Januar 1952

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBI. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise ab Werk, ab Großlager oder ab Branntweinvertriebslager für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus) betragen:

bei Abgabe in Mengen über 280 l Weingeist (Großverkauf)	je l Weingeist 2,—	DM
bei Abgabe in Mengen von 23,8 l bis 280 l Weingeist (erweiterter Kleinverkauf)	je l Weingeist 2,20	
bei Abgabe in Mengen über 5 l bis 25 l Raum (Kleinverkauf)	je l Raum (95 Volumen %) 2,20	

in Flaschen abgefüllt je l Raum
(95 Volumen %>)

- a) bei Abgabe an den Großhandel 2,55
b) bei Abgabe an den Einzelhandel 2,65

(2) Die Verkaufspreise des Großhandels für Brennspiritus, in Flaschen abgefüllt, je l Raum (95 Volumen %>) an den Einzelhandel betragen 2,75 DM „frei Haus“ oder „frei Lager des Käufers“.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Preise sind zahlbar beim Empfang der Ware.

(4) Vollständig vergällter Branntwein (Brennspiritus) darf nur in verschlossenen Originalflaschen gehandelt werden, die von den zugelassenen Abfüllstellen befüllt worden sind. Loser Brennspiritus darf nur von Betrieben oder Lieferstellen der WB Spiritus-Zentrale in Mengen über 5 l unmittelbar an Verbraucher für deren eigenen Bedarf abgegeben werden.

§ 2

Der Verbraucherpreis für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus) beträgt je l Raum, einschl. Flasche 3,— DM.

§ 3

(1) Bei Rückgabe von Spiritusflaschen (Kropfhalsflaschen mit Drahtbügelverschluß und Einheitsflaschen mit Schraubverschluß) wird ein Betrag von 0,35 DM je Liter-Flasche vergütet.

(2) Sofern Kropfhalsflaschen mit Drahtbügelverschluß ohne diesen zurückgegeben werden, sind nur 0,25 DM je Liter-Flasche zu vergüten. Erfolgt die Rückgabe von Einheitsflaschen mit Schraubverschluß ohne diesen, sind 0,30 DM je Liter-Flasche zu vergüten.

§ 4

Die in dieser Verordnung aufgeführten Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft.

§ 6

Gleichzeitig treten die in der Bekanntmachung vom 4. August 1949 über die Verkaufspreise und den Monopolausgleich für Spiritus (ZVOBl. I S. 626) und die in der Bekanntmachung vom 6. August 1949 über die Spiritus-Kleinverkaufspreise (ZVOBl. I S. 627) für Brennspiritus aufgeführten Preise außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

GBI
7.12.51
24
spiritus)
Bl

U
H
A